

Protokoll:

Beigeordneter Flöck erläutert auf Nachfrage, dass nach der derzeit geltenden Rechtslage in dem Moment in dem die wiederkehrenden Beiträge eingeführt würden, Maßnahmen die entweder begonnen sind oder bereits abgeschlossen sind, nicht über die wiederkehrenden Beiträge abgerechnet werden dürfen, aber auch nicht mehr über die einmaligen Beiträge. Das bedeute, es müsse alles vorher abgerechnet werden, sonst seien die Kosten nicht mehr abrechnungsfähig. Eventuell werde der Landtag eine Übergangsregelung beschließen, das müsse abgewartet werden. Aus Sicht der Verwaltung seien zunächst die Maßnahmen die noch nicht begonnen wurden, verwaltungsintern zurückgestellt worden. Die Verwaltung werde dem Rat eine Liste vorlegen, welche Maßnahmen hinter den Stichtag geschoben und welche vorher durchgeführt werden müssten. Dabei müsse auch das Thema Fördergebiete im Blick behalten werden. Der Rat werde dann entscheiden, welche Maßnahme wann durchgeführt würden.